

**Satzung des „Vereins
zur Förderung der Berufsbildenden Schulen des Altmarkkreises Salzwedel“ e. V.
VF BbS SAW e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Berufsbildenden Schulen des Altmarkkreises Salzwedel e.V.“. (VF BbS SAW e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in den Berufsbildenden Schulen des Altmarkkreises Salzwedel, Käthe-Kollwitz- Str. 1, 29410 Hansestadt Salzwedel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der BbS Salzwedel. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Einrichtung dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von Schulprojekten, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung und andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabeverordnung vom 16.03.1976 i. g. F.. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können volljährige natürliche oder juristische Personen, Firmen oder Stiftungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Gegen dessen Entscheidung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, Konkurs des Vereins, Auflösung des Vereins, ferner durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist möglich nach schriftlicher Kündigung; die Kündigung hat vierteljährlich zum Jahresende zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

§ 5 Einnahmen des Vereins

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben; die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Neben den Mitgliedsbeiträgen kommen auch Spenden, öffentliche Zuwendungen, Sponsoring sowie Einnahmen von Schulprojekten und Schulveranstaltungen als Einnahmen des Vereins in Betracht.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind der **Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**.
- (2) Der **Vorstand** besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender), dem Schriftführer, dem 1. Kassenwart und dem 2. Kassenwart (Stellvertretender Kassenwart).
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (5) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende der 1. Kassenwart, der 2. Kassenwart und der Schriftführer. Jeder von den Vorstandsmitgliedern kann den Verein allein vertreten. Jedoch wird festgelegt, dass im Innenverhältnis nur zwei der in Satz eins genannten Vorstände gemeinsam verfügen sollen.
- (8) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.
- (9) Der **Mitgliederversammlung** obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzulegen;
 - e) Satzungsänderungen zu beschließen.
- (10) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden.
- (11) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (12) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(13) Von jeder Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 8 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 9 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen an den zuständigen Schulträger der Berufsbildenden Schulen des Altmarkkreises Salzwedel zur ausschließlich gemeinnützigen und unmittelbaren Verwendung für die Berufsbildende Schulen des Altmarkkreises Salzwedel. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 10 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.07.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.04.2023 errichtet und in den Wiederaufgenommenen Gründungsversammlungen vom 07.06.2023 und vom 12.07.2023 neugefasst (Nachtrag).